

# AGB-rechtliche Fragen zum Wahrnehmungsvertrag der VG Wort<sup>1</sup>

Professor Dr. Thomas Hoeren, Münster

## I. Einleitung

Seit Jahren betreibt die VG Wort die Praxis, in mehrseitigen Rundschreiben, die die Wahrnehmungsberechtigten regelmäßig erhalten, versteckt und kleingedruckt auf ihre geänderten AGB hinzuweisen, um diese so in die Altverträge mit den Wahrnehmungsberechtigten einzubeziehen. Der Hinweis enthält den Zusatz, dass die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung als erteilt gilt, wenn er nicht binnen 6 Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht. Auf diese Weise wurden in der Vergangenheit eine Reihe von Vertragsänderungen vorgenommen, die auf eine starke Ausweitung der auf die VG Wort zu übertragenden Rechte hinauslaufen. Umfasst sind hiervon unter anderem digitale Rechte, etwa im Bereich der sog. Pressespiegel.

Ob dieses Vorgehen den Vorgaben des Vertragsrechts, insbesondere des AGBG, standhält, soll in diesem Kurzgutachten untersucht werden. Die Begutachtung erfolgte unabhängig und ohne Weisung des Auftraggebers. Der Begutachtung lagen verschiedene Mitgliedsinformationen der VG Wort zugrunde, über die der Verf. als Wahrnehmungsberechtigter der VG Wort verfügte. Es erwies sich als unmöglich, darüber hinaus Informationen zu der Art und Weise zu bekommen, in der bei der VG Wort Beschlüsse gefasst werden.

## II. Allgemeine Überlegungen zu § 2 AGBG

Die Frage, ob die geänderten AGB der VG Wort durch die oben genannte Praxis wirksam in die Altverträge einbezogen worden sind, richtet sich maßgeblich nach den Vorgaben des § 2 AGBG, da die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 2 nicht nur für eine erstmalige Einbeziehung von AGB in einen Vertrag, sondern entsprechend auch für diejenigen Fälle, in denen der Verwender während der Vertragsdauer eine Neufassung der AGB vornehmen will, gelten<sup>2</sup>. Dabei kann unterstellt werden dass es sich bei den Bedingungen des Wahrnehmungsvertrages um AGB im Sinne von § 1 AGBG handelt, werden diese doch für eine Vielzahl von Einzelverträgen mit den Wahrnehmungsberechtigten vorformuliert und seitens der VG Wort einseitig in den Vertragsabschluß eingebracht. Ferner kommt § 23 Abs. 1 AGBG nicht zur Anwendung, da zwar durchaus viele Journalisten Arbeitsverträge mit Presseunternehmen schließen, der Wahrnehmungsvertrag zwischen dem Journalisten und der VG Wort jedoch keinen arbeitsrechtlichen Charakter hat.

Nach § 2 AGBG werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß die andere Vertragspartei ausdrücklich auf sie hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist. Geänderte allgemeine Geschäftsbedingungen können nicht ohne weiteres Gegenstand der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien werden, notwendig ist vielmehr der Abschluss eines auf übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien beruhenden Änderungsvertrages<sup>3</sup>.

Zweifelhaft ist schon, ob die VG Wort das in § 2 AGBG aufgestellte Erfordernis des ausdrücklichen Hinweises erfüllt, da sie lediglich in mehrseitigen Rundschreiben an die Wahrnehmungsberechtigten kleingedruckt und an versteckter Stelle auf die geänderten AGB hingewiesen hat.

Dies ist anhand der hierzu vorhandenen Literatur und der hierzu ergangenen Rechtsprechung, durch die dieses Tatbestandsmerkmal konkretisiert worden ist, zu messen.

So fordert *Ulmer*<sup>4</sup>, geänderte Klauseln drucktechnisch hervorzuheben.

Auch *Wolf*<sup>5</sup> betont, ein ausdrücklicher Hinweis im Sinne von § 2 AGBG sei nur gegeben, wenn er so angeordnet und gestaltet sei, dass ein Durchschnittskunde ihn selbst bei flüchtiger Betrachtung und durchschnittlicher Aufmerksamkeit nicht übersehen könne. Daran fehle es beispielsweise bei Kleindruck.

Ebenso stellt *Krebs*<sup>6</sup> fest, dass es an dem Merkmal der Ausdrücklichkeit fehle, wenn der Hinweis an unauffälliger Stelle versteckt sei und leicht übersehen werden könne.

*Werhahn* und *Schebesta*<sup>7</sup> fordern beispielsweise, dass auf der Vorderseite auf rückseitig abgedruckte Bedingungen hingewiesen werden müsse und der Hinweis unmittelbar über der Unterschriftenzeile angebracht und möglichst durch halbfetten Druck optisch besonders hervorgehoben werden sollte, um die Ausdrücklichkeit zu unterstreichen.

*Bunte*<sup>8</sup> empfiehlt, einen Hinweis auf die AGB durch Fettdruck oder Rotdruck besonders hervorzuheben.

3. OLG Frankfurt CR 1998, 96, 97.

4. *Ulmer/Brandner/Hensen*, a.a.O. (FN 2), § 2, Rn. 64.

5. *Wolf/Horn/Lindacher*, AGB-Gesetz, 4. Aufl. 1999, § 2, Rn. 8.

6. *Krebs*, Kommentar zu den AGB der Sparkassen und privaten Banken, 1998, Einführung Rn. 5.

7. *Werhahn/Schebesta*, Die neuen Bankbedingungen, Rn. 16.

8. *Bunte*, Handbuch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1997, S. 9.

1. Gutachten erstellt im Auftrag des VDZ.

2. *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Gesetz, 8. Aufl. 1997, § 2 Rn. 64.

Auch *Heinrichs*<sup>9</sup> betont, der Hinweis dürfe nicht übersehen werden können. Ein versteckter oder missverständlicher Hinweis sei nicht ausreichend.

Dies entspricht auch der Position der Rechtsprechung. Schon das Reichsgericht<sup>10</sup> hat für die Auslegung des Begriffes „ausdrücklich“ eine „in besonderem Maße unzweideutige Offenbarung“ gefordert. Dementsprechend hat auch der BGH<sup>11</sup> entschieden, dass die Ausdrücklichkeit des Hinweises nur dann zu bejahen sei, wenn der Hinweis vom Verwender unmissverständlich und für den Kunden klar erkennbar geäußert worden sei. Auf der Rückseite eines Formulars abgedruckte AGB-Klauseln könnten nur dann Vertragsinhalt werden, wenn auf der Vorderseite ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis gemacht werde. Sei dieser dagegen an unauffälliger Stelle versteckt und bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit des Kunden nicht jederzeit und ohne weiteres erkennbar, so fehle es an dem Merkmal der Ausdrücklichkeit.

So geht der BGH auch in einer anderen Entscheidung<sup>12 13</sup> davon aus, dass für das Merkmal der Ausdrücklichkeit eine besondere Hervorhebung des Hinweises erforderlich ist. Hierin bejahte der BGH das Merkmal der Ausdrücklichkeit, weil der Vertragstext auf der vom Vertragspartner unterschriebenen Vorderseite in Fettdruck die Überschrift „Bauvertrag zu folgenden und umseitigen Bedingungen“ enthielt, unter dessen Nr. 2 „Vertragsgrundlagen“ ausdrücklich auf die auf der Rückseite befindlichen „Besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen“ verwiesen wurde.

In einer weiteren Entscheidung<sup>14</sup> hat es der BGH für ausreichend erachtet, wenn sich der Vertragsteil eines Formular-Mietvertrages, der zugleich als Empfangsbestätigung für das gemietete Fahrzeug und als Rechnung dient, auf der Vorderseite befindet und mit Balken umrandet sei. Für die wirksame Einbeziehung der AGB genügt es nach dieser Entscheidung, wenn der Vertragsteil des Formulars zwar einheitlich ein kleiner als Schreibmaschinenschrift gehaltenes, aber anwandfrei lesbares Druckbild aufweist, jedoch durch Fettdruck bei gleicher Buchstabengröße der Hinweis auf die umseitigen AGB erfolgt.

Dem entspricht auch die Rechtsprechung der Instanzgerichte. So hat das OLG Hamm festgestellt, dass der Hinweis wegen der gesetzlich geforderten Ausdrücklichkeit so angeordnet und gestaltet sein müsse, dass er von einem Durchschnittskunden auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden könne. Für den Fall, dass sich der Hinweis im Fließtext des Vertrages unter einer Überschrift befindet, wo der Vertragspartner einen solchen nicht erwartet, hält das OLG es nicht für ausreichend, wenn der Hinweis in Fettdruck gestaltet ist, sondern fordert zusätzlich eine besondere blickfangmäßige Gestaltung<sup>15</sup>.

Weiterhin kann hier die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15. 10. 1981<sup>16</sup> angeführt werden, in der es nicht für ausreichend für eine Einbeziehung der AGB erachtet wurde, wenn der Hinweis an versteckter Stelle, z. B. an der linken Randleiste der Vertragsurkunde bzw. unten links in einer zum übrigen Vertragstext deutlich kleineren und zudem engzeiligeren Druckschrift erfolgt. Für einen Durchschnittskunden sei die so beabsichtigte Einbeziehung der AGB bei flüchtiger Betrachtungsweise leicht übersehbar und keinesfalls klar erkennbar.

Auch das OLG Nürnberg hat mit Urteil vom 21. 3. 1990<sup>17</sup> entschieden, dass ein ausdrücklicher Hinweis nur dann vorliege, wenn er vom Ver-

wender unmissverständlich und für den Kunden klar erkennbar geäußert worden sei, wobei es bei schriftlicher Vertragsgestaltung nicht ausreiche, dass dieser beispielsweise auf der Rückseite des Vertragstextes oder am Fußende eines Angebotsschreibens enthalten sei.

Schließlich hat das OLG Hamm<sup>18</sup> entschieden, dass ein Verwender, der seine Geschäftsbedingungen seit langem aushängen hat, dann, wenn er sie in einem Punkt ändert, durch einen besonders auffälligen Hinweis auf die Änderung aufmerksam machen muss. Dies sei nach Treu und Glauben erforderlich.

### III. Wahrnehmungspraxis der VG Wort

Gemessen an der zu § 2 AGBG vorhandenen Literatur und der hierzu ergangenen Rechtsprechung steht damit fest, dass die VG Wort mit ihrer Praxis, in mehrseitigen Rundschreiben irgendwo kleingedruckt auf ihre geänderten AGB hinzuweisen, das Erfordernis des ausdrücklichen Hinweises in § 2 Abs. 1 AGBG nicht erfüllt, so dass ihre geänderten AGB auf diese Weise nicht in die Altverträge einbezogen werden konnten und nicht Vertragsbestandteil geworden sind.

Davon abgesehen ist bei dieser Praxis darüber hinaus zweifelhaft, ob ein für die Einbeziehung gemäß § 2 AGBG erforderliches Einverständnis der Wahrnehmungsberechtigten vorliegt, da auch dann ein abändernder Vertrag zur Einbeziehung der neuen AGB nicht zustande kommen kann. Ein einseitiges Recht zur Abänderung bestehender AGB besteht nicht<sup>19</sup>.

#### 1. Fiktion in Anlehnung an die AGB-Banken

In § 5 des Wahrnehmungsvertrages in der aktuellen Fassung vom 22. 5. 1999 versucht die VG Wort, ein solches Einverständnis der Wahrnehmungsberechtigten zu fingieren. Hierin heißt es:

„(...) Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen, insbesondere Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages (...), so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages. (...) Änderungen und Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.“

Bei einer Klausel mit Erklärungsfiktion vereinbaren die Parteien, dass ein bestimmtes Verhalten des Vertragspartners als Willenserklärung aufzufassen sein soll. Bei einer Vertragsänderung kann diese Fiktion so ausgestaltet sein, dass die Annahme der angebotenen Änderung vorliegen soll, wenn der Vertragspartner nicht widerspricht. Bei Erklärungsfiktionen wird damit das Schweigen zur Willenserklärung erhoben. Solche Vereinbarungen sind, individualvertraglich vereinbart, grundsätzlich zulässig<sup>20</sup>. Allerdings ist bei Erklärungsfiktionen für eine Vertragspartei der Überraschungseffekt immanent. Derjenigen Partei, der ein Änderungsangebot zugeht, ist häufig nicht mehr bewusst, dass ihr Schweigen zur Willenserklärung erhoben wurde. Besonders problematisch ist dies bei Erklärungsfiktionen in AGB, da diese häufig nur überflogen werden<sup>21</sup>.

Dennoch sind diese Klauseln, insbesondere im Massenverkehr, z. B. im Bank- und Versicherungsvertragsrecht, weit verbreitet. In Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken 2000 (ähnlich Nr. 28 Abs. 2 AGB 1986) heißt es beispielsweise, dass die AGB als genehmigt gelten, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen schriftlich Widerspruch erhebt, nachdem er einen entsprechenden Hinweis erhalten hat. Ob solche Genehmigungsfiktionen in AGB zulässig sind, ist maßgeblich an § 10 Nr. 5 AGBG zu messen. Hierin heißt es:

18. OLG Hamm BB 1979, 1789.

19. Horn, WM 1984, 449, 453.

20. Horn, AcP 181, 255, 258 f.; Freund, Die Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen in bestehenden Verträgen, Diss. Frankfurt a.M. 1998, S. 90.

21. Vgl. auch Freund, a.a.O. (FN 20), S. 91.

9. Palandt-Heinrichs, BGB, 59. Aufl. 2000, § 2, Rn. 5.

10. RGZ 111, 316, 317; 138, 52, 54.

11. BGH WM 1986, 1194, 1196.

12. BGH NJW 1983, 816, 817.

13. So auch BGH BB 1973, 217; BGHZ 61, 282, 288; BGHZ 18, 212, 217.

14. BGH NJW 1986, 1608, 1608.

15. OLG Hamm WM 1986, 1362, 1366.

16. OLG Düsseldorf VersR 1982, 872, 872.

17. OLG Nürnberg BB 1990, 1998, 1998 f.

„In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.“

Fraglich ist, ob die in § 10 Nr. 5 AGBG vorgesehene Möglichkeit der Fiktion auch für Änderungen von AGB gilt. Dies ist zweifelhaft, da § 10 Nr. 5 AGBG Fiktionen nur im Bereich der Vertragsabwicklungen zulässt, nicht aber im Bereich des Vertragsschlusses. Das folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, die von einer Erklärung des „Vertragspartners des Verwenders“ ausgeht. Das Vorhandensein eines Vertragspartners setzt aber voraus, dass es bereits zu einem Vertragsschluss unter Einbeziehung von AGB gekommen ist<sup>22</sup>.

Verbreitet ist die Ansicht, die Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in bestehenden Verträgen als Unterfall der Vertragsabwicklung und damit als mit § 10 Nr. 5 AGBG vereinbar anzusehen<sup>23</sup>.

Demgegenüber zählt ein Teil der Literatur die Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in bestehenden Verträgen zum Bereich des Vertragsschlusses und folgt daraus, dass die oben beschriebene Erklärungsfiktion der AGB-Banken nicht mit § 10 Nr. 5 AGBG zu vereinbaren ist, da die notwendige Vertragsänderung zur Einbeziehung der neuen AGB einen Vertragsschluss erfordere<sup>24</sup>.

## 2. Reichweite von § 10 Nr. 5 AGBG

Für den hier vorliegenden, zu begutachtenden Sachverhalt ist dieser Streit jedoch letztendlich nicht entscheidungsrelevant, da die VG Wort durch ihre oben aufgezeigte Praxis<sup>25</sup>, gemessen an der zu § 10 Nr. 5 AGBG vorhandenen Literatur und der hierzu ergangenen Rechtsprechung, jedenfalls den Anforderungen des § 10 Nr. 5 AGBG nicht genügt und damit schon aus diesem Grund eine Erklärungsfiktion nicht wirksam zustande gekommen ist. Denn selbst bei einer Bejahung der Anwendbarkeit des § 10 Nr. 5 AGBG auf die Fälle der Einbeziehung von AGB liegen dessen Voraussetzungen hier offenkundig nicht vor, da § 10 Nr. 5 b) AGBG fordert, bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des Schweigens besonders hinzuweisen. Die Anforderungen, die an den besonderen Hinweis i. S. v. § 10 Nr. 5 AGBG gestellt werden, sind denen an die Ausdrücklichkeit des Hinweises i. S. v. § 2 AGBG ähnlich. Diesen wird die VG Wort durch ihre bisher ausgeübte Praxis, wie oben gezeigt, bereits nicht gerecht. Gleiches gilt für das Tatbestandsmerkmal des besonderen Hinweises.

Der BGH führt in einem Urteil vom 4. 10. 1984<sup>26</sup> aus, dass der besondere Hinweis i. S. v. § 10 Nr. 5 AGBG in einer Form geschehen müsse, die unter normalen Umständen Kenntnisnahme verbürge. Er dürfe nicht in einer größeren Summe von Einzelmitteilungen, die üblicherweise nicht alle aufmerksam gelesen werden, versteckt sein<sup>26,27</sup>.

Der Hinweis müsse geeignet sein, die Aufmerksamkeit des Vertragspartners zu erwecken. Deshalb müsse der Hinweis drucktechnisch hervorgehoben und von einem in derselben Mitteilung enthaltenen Text klar abgesetzt werden, da er sonst vom Empfänger übersehen

werde. Es empfehle sich sogar die Übermittlung auf einem gesonderten Blatt<sup>28</sup>. Der BGH hielt es in dieser Entscheidung nicht für ausreichend, dass sich der Hinweis bei einem zweiseitigen Schreiben mit Anhang, welches zahlreiche Einzelheiten enthielt, im letzten Teil des Schreibens, zwar in einem besonderen Absatz, im Übrigen aber ohne jede optische Hervorhebung befand. Bei einem solchen Vorgehen bestehe die Gefahr, dass der Empfänger des Schreibens diesen Hinweis nicht rechtzeitig und vollständig aufnehme und deswegen den Widerruf zu spät oder überhaupt nicht erkläre. So betont ergänzend auch Wolff<sup>29</sup>, ein versteckter oder kleingedruckter Hinweis sei nicht ausreichend, sondern müsse in augenfälliger Weise erfolgen<sup>30</sup>. Damit steht fest, dass die VG Wort durch einen kleingedruckten Hinweis am Ende eines mehrseitigen Rundschreibens ohne besondere optische Hervorhebung den Anforderungen an das Merkmal des besonderen Hinweises des § 10 Nr. 5 AGBG nicht genügt. Damit liegt keine wirksame Erklärungsfiktion vor. Ein Einverständnis der Wahrnehmungsberechtigten kann so nicht fingiert werden.

## 3. Konkludente Zustimmung

Zu denken wäre noch an die Möglichkeit einer konkludenten Zustimmung. Nach weit verbreiteter Ansicht kann die Einbeziehungserklärung auch konkludent abgegeben werden<sup>31</sup>. Das bloße Schweigen ist jedoch grundsätzlich nicht als Einverständnis anzusehen. Eine Einverständniserklärung kann deshalb prinzipielle angenommen werden, wenn der Kunde nach ausdrücklichem Hinweis auf die Änderung von AGB und deren zumutbarer Kenntnisnahme ohne Widerspruch das Vertragsverhältnis, insbesondere ein Dauerschuldverhältnis, über einen längeren Zeitraum hinweg fortsetzt<sup>32</sup>. Da hier, wie oben gezeigt, ein ausdrücklicher Hinweis jedoch nicht gegeben ist, scheidet auch die Annahme eines konkludenten Einverständnisses aus, so dass es hier auch noch an dem von § 2 AGBG zusätzlich geforderten Einverständnis der Wahrnehmungsberechtigten fehlt. Die Einbeziehung der geänderten AGB scheidet hier damit sowohl an dem von § 2 AGBG geforderten ausdrücklichen Hinweis auf die Änderung der AGB als auch an dem Fehlen eines hierzu von den Wahrnehmungsberechtigten abgegebenen Einverständnisses.

Damit steht als Zwischenergebnis dieses Gutachtens fest, dass die VG Wort mit ihrer bisher geübten, oben dargelegten Praxis geänderte AGB nicht wirksam in Altverträge einbeziehen konnte. Die geänderten AGB wurden somit nicht Bestandteil des Vertrages. Es verbleibt vielmehr bei den alten AGB.

## 4. Die neue Struktur der Wortreporte

Mittlerweile hat die VG Wort die oben beschriebene Praxis aufgegeben und hält sich zumindest in den Rundschreiben Wortreport Oktober 1998 und Wortreport Oktober 1999 an die vom Gesetz vorgegebenen Anforderungen. Hier wurde auf der ersten Seite der Rundschreiben unter der fettgedruckten Überschrift „Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages“ und unter optischer Hervorhebung durch Umrahmung auf Änderungen des Wahrnehmungsvertrages hingewiesen. Ferner wurde direkt darunter unter Fettdruck darauf hingewiesen, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht binnen sechs Wochen ausdrücklich widersprochen wird. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Änderungen haben.

Zunächst ist zu beachten, dass diese neue Vorgehensweise nicht dazu führt, dass die bisherigen Versuche der VG Wort zur Erweiterung des

22. Freund, a.a.O. (FN 20), S. 99 f.; Löwe/v. Westphalen/Trinkner, AGBG, 8. Aufl. 1997, § 10 Nr. 5, Rn. 8; Horn, WM 1984, 449, 452 f.; Hoeren, NJW 1992, 3263, 3267.

23. BGH NJW 1985, 617, 618; Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O. (FN 2), § 10 Nr. 5, Rn. 8; Wolff/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 5), § 10 Nr. 5, Rn. 30; v. Westphalen, WM 1980, 1406, 1426; Freund, a.a.O. (FN 20), S. 99 f.; Erman-Hefermehl, BGB, 10. Aufl. 2000, § 2, Rn. 24; Löwe/v. Westphalen/Trinkner, a.a.O. (FN 22), § 10 Nr. 5, Rn. 8.

24. Horn, WM 1984, 449, 453; Hoeren, NJW 1992, 3263, 3267; Löwe/v. Westphalen/Trinkner, a.a.O. (FN 22), § 2, Rn. 21.

25. BGH NJW 1985, 617, 619.

26. So auch Staudinger-Schlosser, AGBG, § 10 Nr. 5, Rn. 14 und Wolff/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 5), § 10 Nr. 5, Rn. 25.

27. So auch BT Drucks. 7/5422, S. 7; Wolff/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 5), § 10 Nr. 5, Rn. 25.

28. Vgl. auch Löwe/v. Westphalen/Trinkner, a.a.O. (FN 22), § 10 Nr. 5, Rn. 19.

29. Wolff/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 10 Nr. 5, Rn. 25.

30. Wolff/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 10 Nr. 5, Rn. 28.

31. BGHZ 52, 61, 63; Wolff/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 2, Rn. 43; OLG Hamm BB 1979, 1789; Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O. (FN 2), § 2, Rn. 64 ff.; Heinrichs, NJW 1999, 1596, 1599; Hoeren, NJW 1992, 3263, 3287.

32. Wolff/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 2, Rn. 43; Hoeren, NJW 1992, 3263, 3267; Horn, WM 1984, 449, 453.

Rechterahmens wirksam werden. Die neuen Hinweise beziehen sich ausdrücklich nur auf die im Jahre 1998 aktuellen Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, etwa im Hinblick auf die Satelliten- und Kabelweiterleitungsrechte. Die vor 1998 vereinbarten Rechteerweiterungen bleiben unwirksam. Aber auch die in den beiden Reporten erwähnten Rechte sind nicht wirksam einbezogen. Denn die Vorgaben von § 10 Nr. 5 AGBG sind nicht beachtet. Die VG Wort gibt die Rundschreiben als einheitlichen Text heraus, der eine Vielzahl unterschiedlicher Informationen enthält. Von der Gewinnausschüttung über Hinweise zum Sozialwerk bis hin zum Wechsel einzelner Vorstandsmitglieder wird ein bunter Reigen von Informationen angeboten. Darunter findet sich unter anderem auch ein Kästchen zur Rechteübertragung. Dieser ist im Gesamtkontext versteckt. Hinzu kommt, dass der gesamte Report in einer Sprache gehalten ist, die jeden nicht spezifisch erheberrechtlich interessierten Experten abschreckt. Es entspricht daher gängiger und durchaus verständlicher Praxis, die Reporte ungelesen zu entfernen. Hierin unterscheidet sich auch der Fall der AGB-Banken von dem des Wahrnehmungsvertrages der VG Wort. Die Banken informieren ihre Kunden in separater Post, mit separatem Schreiben und separat beigefügten AGB über die geplanten Änderungen. Die Begleitschreiben der Banken fassen noch einmal die Änderungen zusammen und versuchen sie, den Kunden transparent zu machen. Davon ist die VG Wort weit entfernt. Die entscheidende Information, die Änderung der Wahrnehmungsverträge, wird in einem Konvolut von anderweitigen Informationen versteckt. Der Versuch einer Erläuterung wird erst gar nicht gemacht. Es ist vielleicht nicht beabsichtigt, dass der Wahrnehmungsberechtigte etwas versteht. Vielmehr scheint es geradezu erwünscht, dass niemand kritische Fragen stellt oder gar seine Zustimmung zu den Vertragsänderungen verweigert. Insofern besteht ein vitales Interesse der Gesellschaft an einer Politik der Desinformation. Den Vorgaben des AGBG würde jedenfalls nur entsprochen, wenn die einzelnen Empfänger auf einem separaten Papier über Änderungen des Wahrnehmungsvertrages informiert werden. Dieses „Papier“ müsste aus drei Teilen bestehen: Zunächst werden in einer allgemein-verständlichen Sprache die wichtigsten Neuerungen dargelegt und deren wirtschaftliche Bedeutung skizziert. Dann folgt der deutlich herausgehobene Hinweis auf die formalen Bedingungen der AGB-Einbeziehung. Erst dann folgt der vollständige Text der AGB, mit deutlicher Heraushebung der Änderungen am besten im Fettdruck. Die derzeitige Praxis der VG Wort widerspricht diesen Anforderungen fundamental.

## 5. Transparenzgebot

Neben § 10 Nr. 5 AGBG ist auch noch das aus § 9 AGBG abgeleitete Transparenzgebot zu beachten. Danach ist der Verwender von allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Vertragspartner verständlich ist. Vielmehr gebieten Treu und Glauben auch, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Ist der Verwender diesem Gebot nicht gefolgt, liegt schon darin eine unangemessene Benachteiligung des Kunden<sup>33</sup>. Die VG Wort hat sich in § 5 des Wahrnehmungsvertrages ein uneingeschränktes Abänderungsrecht vorbehalten. Die Klauseln enthalten keine Grenzen für die Änderung und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages. Der Wahrnehmungsberechtigte ist jeder Beurteilung der VG Wort über die Richtigkeit und Notwendigkeit einer Anpassung ausgeliefert, ohne dass er vor Vertragsschluss oder auch nur danach vorhersehen kann, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zusätzliche Rechteübertragungen auf ihn zukom-

men. Ein so weitgehendes Änderungsrecht der VG Wort ist unangemessen<sup>34</sup>. Die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt darauf ab, dass auch bei Zustimmungsfiktionen Anlass und Reichweite der möglichen Vertragsanpassung im ursprünglichen Klauselwerk näher gefasst werden müssen<sup>35</sup>. In diesem Zusammenhang hat der BGH auch darauf hingewiesen, dass ein solcher Verstoß gegen das Transparenzgebot nicht dadurch vermieden wird, dass der Betroffene dem neugestalteten Vertrag widersprechen kann, denn eine solche Remonstrationsmöglichkeit „ändert nichts an der Ungewissheit etwaiger künftiger Belastungen, die allein schon, wenn die Unklarheit ein solches Maß hat wie hier, eine unangemessene Benachteiligung stellt“<sup>36</sup>. Insofern hat der BGH in einem neueren Urteil auch die Möglichkeit eines Widerspruchs nicht als hinreichenden Grund für die Wirksamkeit einer gegen das Transparenzgebot verstoßenen Klausel angesehen<sup>37</sup>.

## IV. Anwendbarkeit auf freie Journalisten

§ 24 AGBG, der den persönlichen Anwendungsbereich verschiedener Normen des AGBG festlegt, bestimmt, dass die Vorschriften der §§ 2, 10, 11 und 12 keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem bestimmten Personenkreis findet.

Durch das HandelsrechtsreformG vom 22. 6. 1998 ist § 24 AGBG geändert worden. In Satz 1 Nr. 1 AGBG ist an die Stelle des Begriffs Kaufmann der Begriff des Unternehmers getreten. Hierunter fallen alle Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Hiermit fallen nunmehr auch selbstständige Freiberufler, für die diese Regelung bisher nicht galt, in den Geltungsbereich des § 24 AGBG<sup>38</sup>. Sie werden nunmehr als selbstständige Berufstätige in Satz 1 Nr. 1 zur Gruppe der Unternehmer gerechnet.

§ 2 AGBG ist damit auf freiberufliche Journalisten nicht anwendbar, so dass die Ausführungen im Gutachten zur Ausdrücklichkeit des Hinweises in diesem Ausmaß zumindest für sie nicht gelten.

Dies bedeutet aber nicht, dass AGB bei Geschäften mit Freiberuflern oder Kaufleuten automatisch gelten. Vielmehr ist nach einhelliger Meinung eine rechtsgeschäftliche Einbeziehungsvereinbarung nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich. Es genügt auch eine konkludente Erklärung. Auch der unternehmerische Kunde muss dabei zumindest die Möglichkeit haben, sich in zumutbarer Weise über den Inhalt der AGB zu informieren<sup>39</sup>.

Im Verkehr unter Kaufleuten, denen jetzt auch die Freiberufler gleichgestellt sind, reicht es aus, wenn der Verwender im Vertragsangebot ausdrücklich oder konkludent durch Zusenden auf seine AGB verweist und der Vertragspartner das Angebot annimmt, ohne der Geltung der AGB zu widersprechen<sup>40</sup>.

Dies gilt zumindest für die Einbeziehung von AGB bei Vertragsschluss.

Fraglich ist, welche Folgen diese Besonderheiten des kaufmännischen Verkehrs auf die Einbeziehung nach Vertragsschluss geänderter AGB haben. Ein Änderungsvertrag ist hierfür auch im unternehmerischen Verkehr notwendig. Aus der Unanwendbarkeit des § 2 AGBG darf nicht geschlossen werden, dass der Verwender auf seine geänderten

34. Siehe zum ähnlich gelagerten Fall der Prämienanpassungsklausel im Versicherungsrecht, BGH, WM 1998, 558; WM 1998, 1367, 1369.

35. Siehe Dörner, WoB IV C. § 9 AGBG, 8.99; WolffHorn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 23, Rn. 459.

36. BGH, WM 1999, 558, 561.

37. BGH, WM 1999, 1367. Erstaunlich ist, dass die wenige Literatur zum AGBG und dessen Reichweite in Bezug auf die VG Wort ohne nähere Begründung von der Wirksamkeit der Wahrnehmungsbedingungen ausgeht. So Mauks, Der Wahrnehmungsvertrag, 1990, 159; ähnlich für die GEMA Menzel, Die Aufsicht über die GEMA durch das Deutsche Patentamt, 1986, 50 f.

38. WolffHorn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 24, Rn. 1 f.

39. WolffHorn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 24, Rn. 10.

40. BGH NJW 1992, 1232.

33. So grundlegend BGHZ 106, 42; 112, 115.

AGB gar nicht hinweisen muss, da er hiervon auch nicht bei der erstmaligen Einbeziehung befreit ist<sup>41</sup>. Fraglich ist allenfalls, ob auch ein schlüssiger Hinweis ausreicht, z. B. durch Zusenden des geänderten AGB-Klauselwerkes, oder ob extra darauf hingewiesen werden muss.

Im Hinblick darauf, dass bei der Einbeziehung der AGB bei Vertragsabschluss aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Geschäftsabschluss die Aufmerksamkeit des Unternehmers erhöht ist, er jedoch nicht unbedingt laufend während der Geschäftsbeziehung damit rechnet, dass die AGB geändert werden, spricht viel dafür, auch im kaufmännischen Verkehr einen klaren und eindeutigen Hinweis auf die Änderung der AGB zu verlangen<sup>42</sup>.

Zum Teil wird ein besonderer Hinweis verlangt, wenn die geänderte Klausel dem Vertragspartner einen wesentlichen Nachteil bringen würde, da ansonsten ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen würde<sup>43</sup>.

Andere weisen darauf hin, dass auch eine Änderung der AGB durch den Verwender von der anderen Seite durch Fortsetzung der Geschäftsbeziehung akzeptiert werden kann, etwa wenn bei laufender Geschäftsbeziehung auf den Rechnungen auf die Änderung der AGB klar und eindeutig hingewiesen wurde, wobei es auf die Eindeutigkeit des Hinweises ankommt<sup>44</sup>.

Wenngleich also im unternehmerischen Verkehr auch nicht die im Gutachten erläuterten hohen Anforderungen des § 2 AGBG gelten, muss dennoch auf die Änderung von AGB so deutlich hingewiesen werden, dass zumutbar Kenntnis genommen werden kann. Dies ist jedoch bei versteckten kleingedruckten Hinweisen auf der letzten Seite eines mehrseitigen Schreibens zumindest zweifelhaft.

Ferner gilt nach § 24 S. 1 Nr. 1 AGBG das besondere Klauselverbot des § 10 Nr. 5 AGBG nicht für Vertragsklauseln, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden.

Gemäß § 24 S. 2 AGBG richtet sich die Inhaltskontrolle ausschließlich nach § 9 AGBG, mit der Einschränkung, dass auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Damit ist § 10 Nr. 5 AGBG auf Unternehmer zwar nicht unmittelbar anwendbar, jedoch kommt der hierin verankerte Rechtsgedanke im Rahmen der Inhaltskontrolle gemäß § 9 AGBG Bedeutung zu.

In Rechtsprechung und einem Teil des Schrifttums hat sich die Auffassung durchgesetzt, die Verbotsvorschriften der Klauselkataloge bildeten bei Handelsgeschäften Indizien für die unangemessene Benachteiligung des AGB-Kunden<sup>45</sup>. Begründet wird diese Ansicht im Wesentlichen mit der Leitbildfunktion der Klauselverbote. Auch sei der Klauselkatalog der §§ 10, 11 AGBG durch die frühere Rechtsprechung hauptsächlich im kaufmännischen Verkehr entwickelt worden<sup>46</sup>.

Häufig können sich damit aus § 10 gewonnene Gesichtspunkte, die für eine Unwirksamkeit einer Klausel sprechen, im Ergebnis im Rahmen einer Bewertung nach § 9 AGBG durchsetzen. Zusätzlich sind aber die differenzierenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die Grund für die Ausnahme in § 24 sind und die zum Ausschluss des § 10 geführt haben. Hierzu zu zählen ist, dass sich im Handelsverkehr allgemein übliche und bekannte AGB finden. Ferner stehen die Kaufleute untereinander in laufenden Geschäftsbeziehungen, so dass ihnen die AGB des Geschäftspartners bekannt sind und verfügen auch über

eine größere Geschäftserfahrung<sup>47</sup>. Sind Erklärungsfiktionen verkehrs- oder handelsüblich, so kann von ihrer Wirksamkeit auszugehen sein, wenn bei Ablehnung der Fiktionsfolgen in bestimmten Situationen eine ausdrückliche Erklärung von selbst erwartet werden darf. Dies gilt etwa für das kaufmännische Bestätigungsschreiben. Es bedarf dann weder der Einräumung einer angemessenen Erklärungsfrist noch eines besonderen Hinweises.

Es kann aber auch lediglich die Übernahme einer Hinweispflicht entfallen, wenn die Erklärungsfiktion im betreffenden Geschäftszweig als bekannt vorausgesetzt werden kann<sup>48</sup>.

Eine Erklärungsfiktion, die im Handelsverkehr nicht üblich ist, ist aber auch zwischen Unternehmern grundsätzlich unwirksam<sup>49</sup>.

Von einer Branchenüblichkeit der hier zu untersuchenden Erklärungsfiktionen kann hier wohl kaum ausgegangen werden. Branchenüblich sind beispielsweise die ADSp bei Transport- und Speditionsgeschäften und die AGB-Banken im Verkehr der Banken untereinander. Nicht als branchenüblich angesehen werden hingegen beispielsweise Maklerbedingungen, die VOB und AGB bei Anzeigen und Aufträgen im Pressegewerbe<sup>50</sup>.

Vieles spricht dafür, dass auch im kaufmännischen Verkehr Fiktionsklauseln nur dann nach § 9 AGBG nicht zu beanstanden sind, wenn ein besonderer Hinweis bei Beginn der Frist erfolgt, welcher dem AGB-Kunden klar vor Augen führt, dass sein Schweigen – kraft einer Fiktion – als Zustimmung bewertet wird. Dies rechtfertigt sich auch aus der Überlegung, dass auch ein kaufmännischer Kunde regelmäßig im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fiktionsklausel die AGB nicht ohne weiteres präsent hat. Daher sind auch im kaufmännischen bzw. unternehmerischen Rechtsverkehr an die Wirksamkeit von Fiktionsklauseln, gemessen an § 9 AGBG, strenge Anforderungen zu stellen<sup>51</sup>.

## V. Die Reichweite der sog. GEMA-Vermutung

Fraglich könnte ferner sein, ob hier die GEMA-Vermutungen zu Gunsten der VG Wort eingreifen können. Diese Vermutungen finden sich in § 13b Abs. 1 und 2 UrhWG; darüber hinaus greift eine allgemeine GEMA-Vermutung, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt worden ist. § 13b UrhWG ist jedoch eine rein verfahrensrechtliche Vorschrift; materiell-rechtlich hat sie keine Bedeutung. Insofern lässt sich daraus nichts für die der VG Wort abgetretenen Ansprüche ableiten<sup>52</sup>. Zu prüfen ist daher die allgemeine GEMA-Vermutung<sup>53</sup>. Die darin enthaltene Zulassung des Anscheinsbeweises wird von der Rechtsprechung jedoch nur auf die GEMA bezogen; hinsichtlich der VG Wort wird im Hinblick auf deren individuelle Rechteinräumung eine Aktivlegitimation nicht generell bejaht<sup>54</sup>. Das OLG München hat zwar in der Entscheidung „Tagesspressendienst“<sup>55</sup> einen solchen Anscheinsbeweis zugunsten der VG Wort bejaht. Allerdings bezieht sich dieser Beweis nur auf die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen; ferner handelt es lediglich um eine prozessuale Erleichterung. Die Frage der materiellen Rechteinhaberschaft stellt sich separat. Sollte sich zeigen, dass die VG Wort nicht wirksam ihre Bedingungen mit den Rechteinhabern vereinbart hat, würde dies sogar die vereinzelt gewährte prozessuale Besserstellung der VG Wort grundlegend in Frage stellen.

41. Freund, a.a.O. (FN 20), S. 73 f.

42. Vgl. Freund, a.a.O. (FN 20), S. 74.

43. OLG Koblenz BB 1983, 1635.

44. Wolf/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 24, Rn. 11; BGH WM 1969, 772, 773; OLG Hamburg ZIP 1984, 1241, 1242; LG Düsseldorf MDR 1954, 301; BGH NJW-RR 1991, 570, 571.

45. BGH NJW 1984, 1750, 1751; DB 1986, 1063, 1064; OLG Köln NJW-RR 1988, 373, 375; Löwe/v. Westphalen/Trinkner, a.a.O. (FN 22), vor §§ 10, 11, Rn. 9; Wolf/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 24, Rn. 13.

46. Wolf/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 24, Rn. 4.

47. Freund, a.a.O. (FN 20), S. 71 f.

48. Wolf/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 10 Nr. 5, Rn. 35.

49. Wolf/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 10 Nr. 5, Rn. 35.

50. Wolf/Horn/Lindacher, a.a.O. (FN 22), § 2, Rn. 65 f.

51. So auch Löwe/v. Westphalen/Trinkner, a.a.O. (FN 22), § 10 Nr. 5, Rn. 26.

52. So auch BGH, ZUM 1990, 32, 34 – Gesetzliche Vermutung I; BGH, GRUR 1991, 595, 596 – Gesetzliche Vermutung II; Schrickler/Reinbothe, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, § 13b WahrnG, Rn. 4.

53. Grundlegend insoweit BGHZ 17, 376, 378 – Betriebsfeiern; BGH, GRUR 1986, 62, 63 – GEMA-Vermutung I u.a.

54. Siehe etwa OLG Köln, GRUR 1980, 913 – Pressedienst CN; Schrickler/Reinbothe, § 13b WahrnG, Rn. 3.

55. GRUR 1980, 234.

## VI. Konsequenzen

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger hat die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde, gemäß § 18 WahrnG das Deutsche Patent- und Markenamt, Beschwerde einzulegen. Die Aufsicht nach den §§ 18-20 WahrnG soll gewährleisten, dass die Verwertungsgesellschaft ihrer Verpflichtungen gegenüber Berechtigten und Nutzern und ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit nachkommt<sup>56</sup>.

Gegen die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft gerichtete Beschwerden stellen jedoch nur Anregungen zu selbstständigem staatlichen Handeln im in erster Linie öffentlichen Interesse dar<sup>57</sup>. Das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde steht in deren pflichtgemäßen Ermessen. Der Beschwerdeführer hat daher im Regelfall kein subjektiv-öffentliches Recht auf behördliches Einschreiten<sup>58</sup>, mit der Folge, dass gegen die Zurückweisung der Beschwerde kein Rechtsmittel gegeben ist<sup>59</sup>.

Jedoch sind die Nutzer zur Wahrung ihrer Rechte nicht allein gegen ein Vorgehen gegen die Aufsichtsbehörde angewiesen. Ihnen steht zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften auch das Schiedsstellenverfahren bzw. der Weg zu den Gerichten offen<sup>60</sup>.

Die Schiedsstelle wird gemäß § 14 Abs. 1 WahrnG nur in Streitfällen tätig, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Ist das der Fall, so kann die Schiedsstelle in allen Streitfällen, die die Nutzung von geschützten Werken oder Leistungen betreffen, einen Einigungsvorschlag machen, auch dann, wenn es nur um solche Ansprüche geht, deren Umfang von der Frage der Angemessenheit eines Tarifs unabhängig ist. In solchen Fällen ist sie dazu aber gemäß § 14 b Abs. 1, 2 WahrnG nicht verpflichtet, da das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Beurteilung der Angemessenheit der Tarife von Verwertungsgesellschaften liegen soll<sup>61</sup>. Die Hauptaufgabe der Schiedsstelle liegt in der Klärung von Tariffragen, andere Streitfragen waren auch bisher Sache der ordentlichen Gerichte<sup>62</sup>.

Für den Fall, dass das Bestehen oder der Umfang eines geltend gemachten Anspruchs von der Anwendbarkeit oder der Angemessenheit eines Tarifs unabhängig ist, kann vor den ordentlichen Gerichten geklagt werden. Gemäß § 16 Abs. 2 WahrnG gilt § 16 Abs. 1, wonach Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können,

nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist, hier nicht.

In Betracht kommt hier die Erhebung einer Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO auf Feststellung, dass die geänderten AGB nicht in den Vertrag einbezogen worden sind. Bei Verbandsklagen ist allerdings die Prozessführungsbefugnis problematisch, so dass dieser Weg verschlossen sein dürfte.

## VII. Kartellrecht

Schließlich bleibt dem Rechteinhaber selbst die Möglichkeit, seine Position gegenüber der VG Wort auf die Geltendmachung gesetzlicher Vergütungsansprüche zu beschränken. Es ist zu beachten, dass die VG Wort auf zwei Gebieten tätig ist. Zum einen nimmt sie gesetzliche Vergütungsansprüche (z. B. nach §§ 20b, 27, 54 UrhG) wahr; insofern kann der Rechteinhaber nur über die VG Wort die entsprechenden Vergütungen geltend machen. Zum anderen lässt sich die VG Wort aber auch auf vertraglicher Grundlage zusätzlich Rechte übertragen. Der Rechteinhaber muss einem entsprechenden Angebot der VG Wort zur Rechteübertragung nicht zustimmen; er kann vielmehr aufgrund der Vertragsfreiheit ein solches Angebot ablehnen. Ihm kann aber nicht verwehrt werden, dass er seine Wahrnehmungsberechtigung nur auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche beschränkt. Es wäre eine nach § 20 Abs. 2 GWB unzulässige Diskriminierung durch eine monopolartige Vereinigung, wenn die Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche mit der Übertragung weiterer Rechte gekoppelt wird. Ferner ist eine solch sachlich nicht gerechtfertigte Koppelung als unangemessene Bedingung im Sinne von § 6 Abs. 2 UrhWG anzusehen. Deshalb müsste hier das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 UrhWG tätig werden, um die VG Wort zu einer Differenzierung der beiden Rechtepakete zu veranlassen.

56. *Schricker*, Urheberrecht, 2. Aufl., § 18 WahrnG Rdz. 2.

57. BGHZ 74, 144, 146.

58. BGHZ 74, 144, 146.

59. *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 8. Aufl., § 19 WahrnG, Rn. 3.

60. *Schricker*, a.a.O., § 18 WahrnG, Rn. 2.

61. *Fromm/Nordemann*, a.a.O. (FN 59), §§ 14-16 WahrnG, Rn. 4.

62. *Fromm/Nordemann*, a.a.O. (FN 59), §§ 14-16 WahrnG, Rn. 5.